

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2012	ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Juni 2012	Nr. 13
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Regelung zur Organisation der Zentralen Einrichtung "Service-Zentrum Studium:
Zentrale Studienberatung und Studierendensekretariat (SZS)
Vom 14. Juni 2012

80

**Regelung zur Organisation der Zentralen Einrichtung
"Service-Zentrum Studium: Zentrale Studienberatung und
Studierendensekretariat (SZS)"**

Vom 14. Juni 2012

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat auf Grund von §§ 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 25 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz-UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 476), nach Stellungnahme des Senats folgende Regelung zur Organisation des Service-Zentrums: Zentrale Studienberatung und Studierendensekretariat (SZS) getroffen, die hiermit veröffentlicht wird:

§ 1

In der Universität des Saarlandes besteht als Zentrale Einrichtung gemäß § 25 Abs. 2 UG das Service-Zentrum Studium: Zentrale Studienberatung und Studierendensekretariat (SZS).

§ 2

(1) Dem SZS obliegen:

- a) die allgemeine Studienberatung gemäß § 56 UG,
- b) die Organisation und Betreuung des Fernstudiums in Kooperation insbesondere mit der Fernuniversität Hagen,
- c) die Durchführung von Einschreibung, Rückmeldung, Exmatrikulation und Beurlaubung nach den Regelungen der Immatrikulationsordnung,
- d) die Durchführung von Vergabeverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach den hierzu jeweils geltenden Regelungen.

(2) Das SZS arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den Fakultäten und den sonstigen zuständigen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität zusammen.

(3) Das SZS führt die Studierendenstatistik und berichtet auf Anforderung und mindestens jährlich dem Universitätspräsidium über die Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 3

Das SZS steht unter der Verantwortung des Universitätspräsidiums.

§ 4

Die Leiterin oder der Leiter des SZS sowie deren oder dessen Stellvertretung wird auf Vorschlag des Senats vom Universitätspräsidium bestellt. Bestellungen nach Satz 1 sind widerruflich; für das Verfahren des Widerrufs gilt Satz 1 sinngemäß.

§ 5

(1) Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung für das Zentrum für Studienberatung, Weiterbildung und Fernstudium (Studienzentrum) der Universität des Saarlandes vom 14.07.1993 (Dienstbl. S. 220) außer Kraft.

(2) Die Leitung des Studienzentrums nach Absatz 1 Satz 2 bleibt als Leitung des SZS nach § 4 weiter im Amt.

Saarbrücken, 15. Juni 2012

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. V. Linneweber)